

Beitragsordnung „respektstattmitleid e.V.“

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der §6 der Satzung in der Fassung vom 24.03.2021.

2. Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind Mitglieder die sich den Veranstaltungen, Einsätzen und Aktionen des Vereins stundenweise anschließen und zum Beginn des Geschäftsjahres das 18.Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht.

Passive / fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein keine aktiven Aktivitäten ausüben jedoch durch die Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt an angebotenen oder durchgeführten Aktionen oder Veranstaltungen teilzunehmen.

Fördermitglieder sind Mitglieder die durch Ihre Mitgliedsgebühr die Vereinsarbeit fördern, aber kein Stimmrecht haben, sind aber berechtigt an Veranstaltungen teilzunehmen.

4. Fälligkeit des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.

5. Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag beträgt 24,-- Euro.

Im ersten Jahr der Mitgliedschaft beträgt er anteilig, je nach Zeitpunkt des Eintritts:

im ersten Quartal 24,-- Euro

im zweiten Quartal 18 ,-- Euro

im dritten Quartal 12 ,-- Euro

im vierten Quartal 6,-- Euro

Mit der Vereinsaufnahme wird eine Aufnahmegebühr von 10,-- Euro fällig.

6. Minderjährige

Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie zahlen lediglich die einmalige Aufnahmegebühr.

7. Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,-- Euro je Mahnung.

8. Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

9. Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

11. Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

12. Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

13. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 02.06.2022 in Kraft.